

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.104 vom 16. Dezember 2016

BS Appellationsgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.104

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.104 du 16 décembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.104 del 16 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Migrationsamt hat die per 30. Dezember 2016 auslaufende Haft um weitere drei Monate verlängert. Die heutige Verhandlung findet vor Ablauf dieser Frist und damit rechtzeitig statt.

1.2 Am 23. Dezember 2016 ist ein undatiertes Haftentlassungsgesuch von A_____ beim Verwaltungsgericht eingegangen. Gemäss Art. 80 Abs. 5 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung darüber zu entscheiden. Mit der heutigen Verhandlung ist diese Frist eingehalten.

E. 2

Die Haft wird beendet, wenn der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots oder allgemein des Prinzips der Verhältnismässigkeit kann zu einer Haftentlassung führen. In seinem Haftentlassungsgesuch bringt A_____ nichts Derartiges vor. Er führt lediglich aus, er sei seit dem 1. Juli 2016 in Haft und wisse nicht, weshalb er so lange in Haft sei. Damit erweist sich das Haftentlassungsgesuch als unbegründet und ist abzuweisen. Nur am Rande ist anzumerken, dass die Haft bereits zweimal richterlich überprüft worden ist. Beide Entscheide sind dem Beurteilten mit Hilfe eines Dolmetschers übersetzt worden. Beim zweiten Verfahren hatte der Beurteilte überdies den Beistand eines durch ihn selbst gewählten Vertreters. Es ist deshalb auszuschliessen, dass A_____ nicht weiss, weshalb er inhaftiert ist.

E. 3

3.1 Mit der vorliegend verfügten Haftverlängerung wird die maximale Haftdauer von sechs Monaten gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG überschritten, weshalb die (strenger) Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AuG zu prüfen sind. Danach kann die maximale Haftdauer mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs.

E. 4

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben (§ 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300). A____ ist gemäss den Akten hablos. Er wurde bei der ersten Verlängerung der Haft um drei Monate auf eigenen Wunsch hin durch C____ vertreten, bei dem es sich nicht um einen Juristen handelt. Für die heutige Verhandlung ist ihm auf Gesuch hin eine Advokatin zur Seite gestellt worden. Diese ist gemäss dem geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Das Haftentlassungsgesuch von A____ wird abgewiesen.

Die über A____ angeordnete Verlängerung der Haft zur Sicherstellung der Wegweisung ist bis zum 30. März 2017 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der unentgeltlichen Vertreterin Dr. B____ wird ein Honorar von CHF 1■200.■ zuzüglich 8 % MWST von CHF 96.■, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann zwei Monate nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.